

A. Vermeersch, L. Ruland, F. Tillmann und W. Rauch gesehen. Erst reicht spielt diese Auffassung in den bis in die Gegenwart reichenden Veröffentlichungen von H. Doms, J. Fuchs, W. Molinski, F. Böckle und H. Klomps die führende Rolle.

Der Autor kommt jedoch zu dem Ergebnis, daß sich auch auf dem Wege der Forderung einer vollen personalen Integration des Geschlechtstriebes, wie sie nur im Rahmen der Ehe möglich sein soll, nicht jeglicher vor- und außereheliche Geschlechtsverkehr als sittlich verwerflich erklären läßt. Er gibt zwar zu (231), daß eigentlich ein Sexualverhalten, „bei dem grundsätzlich auf ganzheitliche Annahme des Partners verzichtet wird“, sittlich nicht zu vertreten sei, ist aber anderseits der Ansicht, daß bei jungen Menschen vorehelicher Verkehr nicht notwendig den Prozeß personaler Integration kompromittieren müsse. Jedenfalls sei den Moraltheologen bisher kein überzeugender Beweis dafür gelungen, „daß geschlechtlicher Verkehr in jedem Falle der Ehe vorbehalten sein muß“. Diese Schwierigkeiten „sollten uns wenigstens bereit machen, nicht jede Ausnahme von vornherein als unsittlich zu verwerfen, sondern uns sachlichen Auseinandersetzungen neu zu stellen“ (232). Dafür zum Nachdenken angeregt zu haben, ist das Verdienst dieser inhaltsreichen Studie, für die die Moralwissenschaft dem Vf. zum Dank verpflichtet ist, auch wenn er selbst keinen Weg zur Lösung zu zeigen weiß und seine kritischen Bemerkungen nicht volle Zustimmung finden.

Graz

Richard Bruch

K I R C H E N R E C H T

HEGELBACHER OTHMAR, *Kirchenrecht und Fragen der Psychiatrie*. (Kirche und Recht. Beihefte zum ÖAKR. Bd. 7.) (44.) Herder, Wien 1967. Kart. S 22.—, DM 3.60.

Wiederholt hat sich Vf. literarisch mit Grenzfragen von Kirchenrecht und Psychiatrie befaßt. In diesem Heft bietet er drei Untersuchungen, die bereits im ÖAKR erschienen waren, und erschließt sie durch Personen- und Sachverzeichnis.

Die 1. Studie „Geisteskrankheit und kirchenrechtliche Verantwortlichkeit“ konfrontiert die moderne psychiatrische Beurteilung der verschiedenen Arten seelischer Abnormalitäten, psychischer Störungen und Geisteskrankheiten mit ihrer Erfassung im Kirchenrecht, im deutschen Strafrecht und in Entwürfen einer Strafrechtsreform. Vf. geht es darum, die Auswirkungen solcher Abartigkeiten und krankhaften Zustände auf Geschäftsfähigkeit, aktive und passive Prozeßfähigkeit, strafrechtliche Zurechenbarkeit, Gewährung des kirchlichen Begräbnisses (bei Suicid), Zulassung zu den Sakramenten, Verweigerung

der Weihe bzw. Verbot ihrer Ausübung heranzustellen. Die weithin naturrechtlich fundierten Bestimmungen des CIC zeigen dabei eine hohe Vollendung, bedürfen aber in ihrer Interpretation einer den heutigen psychiatrischen Erkenntnissen entsprechenden schärferen Differenzierung.

Der 2. Aufsatz befaßt sich mit „Ehenichtigkeit auf Grund von Schizophrenie in der Sicht des geltenden kanonischen Rechtes“. Das Kirchenrecht begnügt sich beim Eheabschluß nicht mit dem einfachen Vernunftgebrauch, verlangt vielmehr eine gewisse Reife des Urteils, „so daß die Kontrahenten Wesen und Bedeutung des Ehevertrages erkennen können“ (23) (vgl. c. 1082 § 1 CIC), also „eine dem Objekt des Ehevertrages entsprechende höhere Urteilsreife“ (24), eine „maturior discretionis iudicis“ (S. R. Rota; vgl. darüber U. Mosiek, in: ÖAKR 19 [1968] 213—216). Diese Auffassung deckt sich mit der des Thomas v. A. und der neueren Psychologie, die neben dem begrifflichen Erkennen die „wertende Einsicht in die Tragweite der Eheschließung“ postulieren (24). Auf Grund der Erkenntnisse der klassischen Psychiatrie prüft Vf. Unterformen und Symptome der Schizophrenie, Zustandsbild und Ablauf des Krankheitsprozesses, die Fragen der Heilbarkeit bzw. die Möglichkeit einer Resozialisierung sowie die mit der Anwendung moderner Psychopharmaka gestellte Problematik, „die zu großer Sorgfalt und Vorsicht in der Bildung des richterlichen Urteils aufruft“ (30). Besonders wertvoll erscheinen seine Ausführungen zur Beurteilung des Remissionsstadiums im Zusammenhang mit der Frage der Konsensunfähigkeit im Augenblick der Eheschließung. Da jeder Fall individuell zu beurteilen ist, und da die oft schleichend verlaufende wahnhafte Form der Schizophrenie dem Laien verborgen bleibt, wird man ohne Sachverständigungsgutachten kaum zu einer Entscheidung kommen, die im Ehenichtigkeitsprozeß allein dem Richter zusteht.

Nicht minder aktuell erscheint das Thema der 3. Abhandlung: „Die funktionelle Impotenz im Blickfeld des kanonischen Eheprozesses“. Die in c. 1068 CIC nicht ausdrücklich erwähnte funktionelle Impotenz leitet sich „aus einer Störung der Funktion zum Vollzug des ehelichen Verkehrs“ her. Sie „zeigt oft graduelle Übergänge von leichter Potenzstörung über Potenzschwäche zur völligen Impotenz“ (33). Soweit sie auf psychischer Grundlage beruht, ist sie oft nur relativ. Da nur eine der Ehe vorausgehende Impotenz das Zustandekommen der Ehe verhindert, die funktionelle Impotenz aber naturgemäß erst nach Eheabschluß entdeckt und u. U. voll ausgelöst wird, ist im Ehenichtigkeitsprozeß zu prüfen, ob vor Abschluß der Ehe bereits organische oder psychische Faktoren vorhanden waren, die

als „nächste Ursache zur Impotenz“ zu betrachten sind (34). Dieser Beweis wird erleichtert durch die richterliche Vermutung, daß die beim ersten Versuch eines Ehevollzugs zutage getretene Impotenz als vorausgehend anzusehen ist. Um so schwieriger ist angesichts der zumutbaren Möglichkeiten einer Heilbehandlung der Beweis, daß dieses oft auf nervösen oder seelischen Ursachen beruhende Ehehindernis im konkreten Falle lebenslänglich gegeben, also unheilbar sei. Im Anschluß an die medizinische, psychiatrische und kanonistische Literatur wie an die Rechtsprechung der Rota geht Vf. den teils organischen, teils psychischen Ursachen funktioneller Impotenz nach. Mit der Auswertung neuester Forschungsergebnisse und einer systematischen Darstellung dieses speziellen Ehehindernisses hat H. besonders der kirchlichen Rechtsprechung einen guten Dienst erwiesen. Über Impotenz und die mit diesem Ehehindernis gegebenen Probleme ist in den beiden letzten Jahrzehnten mehr geschrieben worden als über irgend ein anderes kanonisches Ehehindernis, abgesehen von dem der mixta religio (vgl. die Literatur bei U. Mosiek, Kirchl. Eherecht, Freiburg i. Br. 1968, 151–153). Im deutschen Sprachraum hat aber die Problematik der funktionellen Impotenz bisher kaum die ihrer praktischen Bedeutung entsprechende kanonistische Würdigung erfahren.

Mit diesen Studien liefert H. den Beweis dafür, welchen Gewinn auch die Kirchenrechtswissenschaft aus dem Kontakt mit Naturwissenschaft, Anthropologie, Medizin und Psychiatrie ziehen kann.

Dillingen/Augsburg

Eugen H. Fischer

WETZEL NORBERT, *Die öffentlichen Sünden oder: Soll die Kirche Ehen scheiden?* (302.) Grünwald, Mainz 1970. Paperback DM 22.80.

Der Verlag scheint auf den zweiten Teil des Titels eine bejahende Antwort (und damit auch einen entsprechenden Verkaufserfolg) zu erwarten. Die historischen Beiträge aber erlauben keineswegs ein simples Ja zur kirchlichen Ehescheidung. — F. J. Schierse schreibt zur schriftgemäßen Unauflöslichkeit der Ehe. Er stellt das Scheidungsverbot Jesu in einen größeren Rahmen. Schon das atl. Scheidungsrecht wollte nicht so sehr eine leichte Scheidungsmöglichkeit eröffnen, sondern sie vielmehr einschränken. Die Propheten zeigen unter dem Bild der Wiederaufnahme einer Treulosen die barmherzige, nie zu enttäuschende Liebe Gottes und bieten dadurch die Voraussetzung für das Verständnis der Ehe als einer unaufhebbaren, endgültigen Gemeinschaft. Jesu Scheidungsverbot gründet sich darauf, daß er gekommen ist, die endzeitliche Wiederherstellung dessen zu bringen, was „von Anbeginn der Schöpfung an“

gültig sein sollte. Die Ehe als Werk Gottes ist der Verfügung des Menschen entzogen. Jesus spricht sich klar für die grundsätzliche Unauflöslichkeit der Ehe aus. Die disziplinäre Durchsetzung, auch soweit sie in die Worte Jesu verwoben ist, stammt erst von der apostolischen Kirche. Diese hielt an der Unauflöslichkeit der Ehe in Erwartung der Parusie rigoros fest. Wo die Botschaft der Bergpredigt mit ihrer Forderung nach tätiger und vergebender Liebe auch in der Familie gelebt wird, dort wird auch die Unauflöslichkeit der Ehe zu verwirklichen sein. Aber man mußte dann doch sich mit konkreten Fällen zerbrochener Ehen auseinandersetzen, wofür die Unzuchtsklausel und das sog. Privilegium Paulinum Beispiele sind. (13–41) — Schierse's exegetische Ausführungen werden dadurch gestört, daß er aus ihnen immer wieder eine „Moral von der Geschicht“ für die heutige Kirche zieht.

Große Gründlichkeit verrät durch einen reichen Apparat von Zitaten P. Manus in seinem Beitrag „Die Unauflöslichkeit der Ehe im Verständnis der frühmittelalterlichen Bußbücher“. Ein 1. Kap. blickt auf die Patristik zurück und stellt fest, „daß in der Entwicklung der kirchlichen Stellungnahme ein Verständnis der Ehe dominierte, das die Ehe-Scheidung grundsätzlich ausschloß“ (46). Doch entwickelte sich zugleich eine „andere Konzeption, die bei Ehebruch oder schwerwiegenden anderen Gründen die Scheidung und Wiederverheiratung der menschlichen Schwäche wegen und zur Vermeidung größerer Übel gestatteten“ (47). Die kirchliche Praxis mußte für einige konkrete Fälle Lösungen finden: für die Ehefrau eines in Kriegsgefangenschaft Verschollenen, für den Klosterereintritt eines der Gatten, für nach der Ehe auftretende Impotenz infolge unheilbarer Krankheit. Manche Entscheidungen von Päpsten und erst recht der Bußbücher lauten auf die Möglichkeit einer neuen Eheschließung, während andere dies nicht erlauben. Ähnliches gilt für den einfachen Ehebruch. Der qualifizierte Ehebruch mit einem Verwandten des Ehegatten wurde wegen des nachträglich eintretenden Hindernisses der blutsänderischen Schwägerschaft sogar als automatische Auflösung der Ehe mit dem Recht der Wiederverheiratung wenigstens des unschuldigen Gatten angesehen. Den gleichen Effekt hatte die damals noch viel weiter reichende geistliche Verwandtschaft, die durch Patenschaft am eigenen Kind absichtlich herbeigeführt werden konnte. Solche da und dort auftauchenden Bestimmungen dürfen aber nicht die große Linie verzeihen, die die Unauflöslichkeit der Ehe betont, ja sogar der Wiederverheiratung nach dem Tode des Gatten ablehnend gegenübersteht und sich einer geschlechtsfeindlichen Tendenz nicht zu entziehen vermag.